



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2025

Nr. 36

Rostock, 30.06.2025

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwissenschaften der Universität Rostock vom 26. Juni 2025

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwissenschaften
der Universität Rostock**

vom 26. Juni 2025

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, und in Verbindung mit § 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt durch die Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 30. Januar 2025 geändert wurde, und § 9 Absatz 6 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwissenschaften vom 19. Juni 2025 hat der Rat der Fakultät für Agrar, Bau und Umwelt als Richtlinie die folgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwissenschaften als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zielstellung
- § 3 Durchführung von Praktika
- § 4 Nachweis und Anerkennung des Praktikums „Umweltpraktische Erfahrung“ und des Praxismoduls
- § 5 Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 6 Inkrafttreten

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Praktikumsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwissenschaften in Verbindung mit der einschlägigen Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung und regelt die Ziele, Inhalte und Organisation des Praktikums „Umweltpraktische Erfahrung“ nach § 9 Absatz 1 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwissenschaften sowie die im Rahmen des Wahlpflichtbereichs im Praxismodul gemäß § 9 Absatz 2 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwissenschaften durchführbaren praktischen Studienzeiten.

**§ 2
Zielstellung**

Das berufspraktische Spektrum der Umweltingenieurwissenschaften ist sehr breit, es reicht von der Ver- und Entsorgung, Tiefbau und Umweltgeotechnik, Wasserbau und Wasserwirtschaft, Geoinformationswesen, Umweltplanung, Entwicklung ländlicher Räume oder Energiewirtschaft. Zur Vorbereitung der Berufsbefähigung von Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Umweltingenieurwissenschaften sind praktische Erfahrungen in wenigstens einem der oben aufgeführten Tätigkeitsfelder zu erwerben. Besonders wichtig sind dabei Erfahrungen, die zum Verständnis von typischen Fragestellungen im Bereich der Umweltingenieurwissenschaften, Methoden und Technologien sowie wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhängen im Umweltingenieurbereich beitragen. Vorzugsweise werden diese Erfahrungen, zumindest in Teilen, bereits vor dem Studium gesammelt. Neben der fachspezifischen Tätigkeit sollen auch Kenntnisse über Betriebsorganisationen, Sozialstrukturen sowie Arbeits- und Sicherheitsaspekte erworben werden.

§ 3

Durchführung von Praktika

- (1) Das Praktikum „Umweltpraktische Erfahrung“ hat einen Umfang von mindestens acht Wochen. Es kann zusammenhängend oder in getrennten Zeitabschnitten durchgeführt werden. Dabei sollte ein Abschnitt eine Dauer von mindestens zwei Wochen haben. Das Praktikum „Umweltpraktischen Erfahrungen“ kann vollständig oder teilweise vor oder auch während des Studiums absolviert werden. Es wird empfohlen, mindestens vier Wochen dieses Praktikums bereits vor dem Studium abzuleisten, da dadurch das Erkennen von Zusammenhängen im Studium unterstützt wird. Das Praktikum „Umweltpraktische Erfahrung“ kann teilweise oder komplett auch im Ausland abgeleistet werden.
- (2) Die Praktika sind, abgesehen von Absatz 4 Nr. 5, an einer Stelle außerhalb der Universität Rostock durchzuführen, zum Beispiel in Unternehmen und Verwaltungen. Studieninteressierte und Studierende sind selbst für die Auswahl der Praktikumsstelle und den Abschluss eines Praktikumsvertrages verantwortlich. Zur Unterstützung hat die Fakultät für Agrar, Bau und Umwelt hierzu eine Praktikumsbörse eingerichtet. Lehrende der Fakultät können beratend mitwirken. Es wird empfohlen, sich vor Antritt eines Praktikums durch Anfrage bei der Fachstudienberatung über die Bestimmungen zu informieren, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums und der Praktikumsbescheinigung bestehen.
- (3) Der Nachweis des Praktikums „Umweltpraktische Erfahrung“ ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.
- (4) Das Praktikum „Umweltpraktische Erfahrung“ kann u.a. folgende Tätigkeiten beinhalten:
1. Planende, überwachende und beratende Tätigkeiten im Umweltingenieurwesen
 2. Tätigkeiten im Bereich der Ver- und Entsorgung
 3. Vermessungsarbeiten
 4. Umweltschutz
 5. Tätigkeiten als studentische Hilfskraft in Lehre und Forschung an Professuren des Bau- und Umweltingenieurwesens an der Fakultät für Agrar, Bau und Umwelt
- (5) Das Praxismodul kann als Wahlpflichtmodul im sechsten Semester abgeleistet werden. Es dient der Berufsorientierung und umfasst die Bearbeitung gängiger Projektarbeiten aus dem Umweltingenieurwesen unter Betreuung. Durch die Bearbeitung eines Projektthemas in der Praktikumsstelle sollen Studierende die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den beruflichen Alltag übertragen lernen. Das Praxismodul soll im regionalen Umfeld der Universität Rostock durchgeführt werden, um einen stetigen wissenschaftlichen und praktischen Austausch zwischen den Studiengängen und der Berufspraxis zu pflegen und den Praktikantinnen/Praktikanten Möglichkeiten zu anschließenden Qualifizierungsarbeiten und Berufsperspektiven aufzuzeigen.
- (6) Das als Wahlpflichtmodul durchführbare Praxismodul hat einen Umfang von mindestens vier Wochen und ist in einem zusammenhängenden Zeitraum abzuleisten. In Ausnahmefällen kann es in Absprache mit der Praktikumsstelle auch in zwei getrennten Zeitabschnitten durchgeführt werden. Über solche Fälle entscheidet der Prüfungsausschuss vorab auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist beim Prüfungsamt einzureichen.
- (7) Über die Eignung der Praktikumsstelle für das Praktikum „Umweltpraktische Erfahrung“ oder für das Praxismodul entscheidet auf Antrag der Studierenden/des Studierenden der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn des Praktikums beim Prüfungsamt einzureichen. Dabei sind eine Ansprechperson bei der Praktikumsstelle und eine betreuende Hochschullehrerin/ein betreuender Hochschullehrer der Fakultät Agrar, Bau und Umwelt mit Lehrtätigkeit im Studiengang Umweltingenieurwissenschaften anzugeben, welche die Aufgabenstellung für das Praxismodul bestätigen. Da die Entscheidung vor Beginn des Praktikums zu erfolgen hat, wird den Studierenden empfohlen, das Praktikum rechtzeitig vor Antritt zu planen und sich beraten zu lassen.
- (8) Das jeweilige Praktikum ist mit dem Formblatt „Praktikumsanmeldung“ beim Prüfungsausschuss anzumelden und ihre/seine schriftliche Zustimmung einzuholen. Beim Praxismodul hat außerdem die Anmeldung zur Modulprüfung zu erfolgen.

(9) Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit der jeweiligen Praktikumsstelle. Aufgrund der geringen Praktikumszeit ist es beim Praxismodul und im Falle einer Teilung auch beim Praktikum „Umweltpraktischen Erfahrungen“ nicht möglich, Urlaubszeiten auf das Praktikum anzurechnen. Durch Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Praktikumszeit muss nachgeholt werden, sofern insgesamt drei Arbeitstage überschritten werden. Gesetzliche Feiertage werden nicht mitgerechnet. Gegebenenfalls ist bei der Praktikumsstelle um eine Verlängerung zu bitten, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

§ 4

Nachweis und Anerkennung des Praktikums „Umweltpraktische Erfahrung“ und des Praxismoduls

(1) Das Praktikum „Umweltpraktische Erfahrung“ ist durch Vorlage einer unbenoteten, aber unterzeichnete Bescheinigung der Praktikumsstelle über die Durchführung des Praktikums im Original beim Prüfungsamt nachzuweisen. Für die Unterlagen des Prüfungsamts sind die Nachweise in Kopie abzugeben. Nach Möglichkeit ist das Formblatt „Praktikumsbescheinigung“ zu verwenden. Neben den Angaben zur Praktikumsstelle und der Praktikumsdauer muss die Bescheinigung ausführliche Angaben zu den ausgeführten Tätigkeiten und gegebenenfalls vermittelten Kenntnissen enthalten. Falls der Praktikumsnachweis nicht in Deutsch, Englisch oder in einer anderen mit dem Prüfungsamt abgestimmten Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

(2) Das „Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ)“, das „Freiwillige Soziale Jahr (FSJ)“, die Ableistung eines „Bundesfreiwilligendienstes (BFD)“ oder der Einsatz in der Bundeswehr können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum als Praktikum „Umweltpraktische Erfahrung“ anerkannt werden.

(3) Die abgeschlossene Berufsausbildung in einem Beruf

- Fachkraft in der Ver- und Entsorgung / Umweltschutzberufe (Abwassertechnik, Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Rohr-, Kanal- und Industrieservice, Wasserversorgungstechnik, Umweltschutztechnische Assistenten, etc.)
- Fachkraft für Tiefbau (z.B. Asphalt-, Brunnen-, Kanal-, Rohrleitungs-, Spezialtief-, Tiefbaufach-, Wasserbauer:in)
- Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik
- Fachkraft für Materialprüfung (Baustoffprüfer:in, Werkstoffprüfer:in) oder Laborant (Biogielaborant, Chemielaborant)
- Fachkraft für Wasserwirtschaft
- Bau-/ technische:r Zeichner:in
- Geomatiker:in, Vermessungstechniker:in
- Verfahrensmechaniker:in in der Steine- und Erdenindustrie
- der Bauplanung, Baustoffherstellung und -prüfung
- der Metall-, Holz- und Kunststoffverarbeitung

wird als Praktikum „Umweltpraktische Erfahrung“ anerkannt. Dem Antrag ist eine Kopie des Abschlusses mit Fächerübersicht beizufügen.

(4) Tätigkeiten als studentische Hilfskraft gemäß § 3 Absatz 4 Nr. 5 können bis maximal 160 Arbeitsstunden, also vier Wochen mit jeweils 40 Stunden, für das Praktikum „Umweltpraktische Erfahrung“ berücksichtigt werden.

(5) Das Praxismodul ist zusätzlich zur Praktikumsbescheinigung durch einen schriftlichen Praktikumsbericht als Prüfungsleistung zu ergänzen, der der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer vorzulegen ist. Im Bericht sind die durchgeführten Tätigkeiten, die Aufgabenstellungen und ihre Lösungen durch die Studierende/den Studierenden im Umfang von maximal zehn Seiten zu belegen. Dieser Bericht soll die Verbindung von theoretischen Kenntnissen mit der Praxis demonstrieren. Er kann auch in Englisch oder in Abstimmung mit der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer auch in anderen Sprachen abgefasst sein. Nä-

here Bestimmungen zu dieser Prüfungsleistung folgen aus der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwissenschaften sowie der einschlägigen Modulbeschreibung.

(6) Auf schriftlichen Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, durch den Prüfungsausschuss als Praxismodul anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Praxismoduls zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Der Antrag ist im Prüfungsamt einzureichen und durch geeignete Nachweise zu belegen.

(7) Wird die Anerkennung abgelehnt, so ist dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Gegen den Ablehnungsbescheid ist der Widerspruch statthaft. Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock.

§ 5

Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Das Praktikantenverhältnis wird durch Abschluss eines Praktikumsvertrages zwischen der Praktikumsstelle und der Praktikantin/dem Praktikanten begründet. Im Praktikumsvertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten und der Praktikumsstelle sowie Art und Dauer des Praktikums und der Versicherungsschutz zu regeln. Der Praktikumsstelle bleibt überlassen, ob und in welcher Höhe eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben in der Praktikumsstelle die dort geltenden Vorschriften und die Weisungen der Leiterin/des Leiters zu beachten. Sie haben Verschwiegenheit über die während ihrer Praktikumszeit bekannt gewordenen Tatsachen aus der Arbeit der Praktikumsstelle zu wahren und alle Informationen vertraulich zu behandeln.

(3) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben darauf zu achten, dass sie während des Praktikums ausreichenden Versicherungsschutz haben. Die Universität haftet nicht für Schäden, die sie in der Praktikumsstelle verursachen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft und gilt erstmalig zum Wintersemester 2025/2026.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rates der Fakultät für Agrar, Bau und Umwelt vom 9. April 2025 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. Juni 2025.

Rostock, den 26. Juni 2025

Prof. Dr. Konrad Miegel
Dekan der Fakultät für Agrar, Bau und Umwelt
der Universität Rostock